

15. Juli 2024

Bearbeiter	Ziel	Vermerke
------------	------	----------

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55
39554 Hansestadt Stendal

...
Hansestadt Stendal
Oberbürgermeister
Herrn Bastian Sieler
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -
OB

16. Juli 2024

Bearbeiter	Ziel	Vermerke
------------	------	----------

i.v. 9
1.4.1

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Frau Sonnenberg

Dienstsitz:

Hospitalstraße 1-2

39576 Hansestadt Stendal

Zimmer:

Tel.: + 49 3931 60 7590

Fax: + 49 3931 60 7577

kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

30.01.08-2.1-535-Gen.Kredit2024

Datum:

08.07.2024

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Sieler,

gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), haben Sie die Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2024 bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

G e n e h m i g u n g

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.416.000 Euro wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Betrag in Höhe von

6.897.300 Euro erteilt.

Die Genehmigungsverfügung vom 08. Juli 2024 (Az: 30.01.08-2.1.-535-HH/HKK24) an die Hansestadt Stendal zum Haushalt 2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Patrick Puhlmann



Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift:

Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

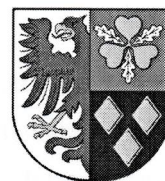
Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:

Kreissparkasse Stendal
DE63 8105 0555 3010 0029 38
NOLADE21SDL

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <https://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55
39554 Hansestadt Stendal

...

Hansestadt Stendal
Oberbürgermeister
Herrn Bastian Sieler
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Frau Sonnenberg

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:

Tel.: + 49 3931 60 7590
Fax: + 49 3931 60 7577
kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

30.01.08-2.1.-535-HH/HKK24

Datum:

08.07.2024

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Sieler,

gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) haben Sie die

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal

für das Haushaltsjahr 2024 bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die vom Stadtrat am 22.04.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung wurde geprüft. Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses VII/1034/1 über die Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Jahr 2024 wird abgesehen.
2. Der Beschluss VII/1033/1 der Hansestadt Stendal über das Haushaltskonsolidierungskonzept wird beanstandet.
3. Es wird angeordnet, dass die Hansestadt Stendal spätestens mit der Haushaltssatzung 2025 ein den gesetzlichen Anforderungen aus § 100 Abs.3 und 5 KVG LSA entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept beschließt.

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*		

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <https://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

4. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2024 eine haushaltswirtschaftliche Sperre verfügt wird, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen entstehen, zu denen die Hansestadt Stendal rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Anordnung der Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich nachzuweisen.
5. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 9.416.000 Euro wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Betrag in Höhe von maximal **6.897.300 Euro** erteilt und im Übrigen versagt. Die Genehmigungsurkunde vom 08.07.2024 (Az.: 30.01.08-2.1-535-Gen.Kredit2024) liegt dieser Verfügung bei.
6. Sofern Investitionen durch den Erhalt von Fördermitteln als unabweisbar eingestuft wurden, sind diese nur unter der Bedingung durchzuführen, dass die Fördermittel tatsächlich bewilligt werden. Insbesondere die Maßnahme 2114 „Umbau Stadtsee- Bahnhof“ ist nur unter der Bedingung umzusetzen, dass eine Fördermittelbewilligung erfolgt.
7. Die im § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 29.087.100 Euro sind in Höhe von 22.611.200 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA für einen Betrag in Höhe von **20.586.200 Euro** erteilt und im Übrigen versagt.
8. Der in § 4 der Haushaltssatzung bestimmte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist nicht genehmigungsbedürftig.

Begründung:

Mit Datum vom 13.05.2024 hat die Hansestadt Stendal die am 22.04.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 zur Genehmigung vorgelegt und einer Fristverlängerung für die Genehmigung bis zum 17.07.2023 zugestimmt. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für kommunalaufsichtsbehördliche Entscheidungen ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis. Im Rahmen des Prüfverfahrens hat die Hansestadt Stendal zu meinem Unterrichtsersuchen vom 15.05.2024 mit Datum vom 30.05.2024 und zu meinem Anhörungsschreiben vom 10.06.2024 mit Datum vom 21.06.2024 Stellung genommen.

Zu 1.

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Entsprechend Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung

zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebots, gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Im Haushaltsjahr 2024 plant die Hansestadt Stendal mit Erträgen in Höhe von 94.153.000 Euro und Aufwendungen von 102.588.300 Euro, so dass die Erträge die Höhe der Aufwendungen voraussichtlich mit einer Differenz von 8.435.300 Euro nicht erreichen.

Die Stadt plant daher in Anwendung des § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA durch den Einsatz von Rücklagen aus vorläufigen positiven Ergebnissen der Vorjahre einen Ausgleich vorzunehmen.

Die Regelungen zum Ausgleich über § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA i.V.m. §§ 22 Satz 1 und 23 Abs. 2 KomHVO¹ setzen neben einer aufgestellten Eröffnungsbilanz auch nicht nur vorläufige, sondern endgültig aufgestellte Jahresabschlüsse voraus. Bisher liegen die Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2019 vor. Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 weist eine Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen in Höhe von 19.262.938,39 € aus. Der Jahresabschluss 2020 wurde geprüft und soll in der 2. Jahreshälfte 2024 beschlossen werden. Demnach erhöht sich die Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen zum 31.12.2020 um 2.825.817,31 Euro auf 22.088.755,70 Euro. Die verbleibenden Jahresabschlüsse sind weiterhin in Arbeit und entsprechend der Entwürfe bzw. Hochrechnungen werden in 2021 ein Ergebnisüberschuss von 3,50 Mio. Euro und in den Jahren 2022 und 2023 Defizite von 2,83 Mio. Euro und 5,10 Mio. Euro erzielt, wonach zum 31.12.2023 voraussichtlich eine Rücklage von 17.658.755,70 Euro zur Verfügung steht. Demzufolge wird deutlich, dass die Rücklage ausreicht, um sowohl die Jahresdefizite in 2022 und 2023 zu decken, als auch das geplante negative Jahresergebnis in 2024 auszugleichen. Es kann derzeit also davon ausgegangen werden, dass der Fehlbetrag von 8.435.300 Euro in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Somit kann der Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 98 Abs. 3 KVG LSA als erfüllt gelten und eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2024 ist nicht erforderlich.

Unabhängig davon wird jedoch auch deutlich, dass voraussichtlich bereits im kommenden Haushaltsjahr die Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen nicht mehr ausreicht, um das derzeit geplante Defizit zu decken und sich die Haushaltssituation der Hansestadt zunehmend verschlechtert. Demzufolge besteht ab dem kommenden Haushaltsjahr auch im Ergebnisplan die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung, da lt. § 8 Abs. 3 Satz KomHVO¹ auch für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz von § 98 Abs. 3 KVG LSA zum Haushaltsausgleich anzuwenden ist.

¹ Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) Vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636) geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 380)

Zu 2.

Auch wenn es die Hansestadt Stendal im aktuellen Haushaltsjahr durch die Inanspruchnahme von Rücklagen vermag, den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA zu erzielen, offenbart sich neben der defizitären Ergebnisplanung der Folgejahre auch in der Finanzplanung eine erhebliche Finanzschwäche. Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Dies ist nach dem von der Stadt vorgelegten Finanzhaushalt in den Jahren 2026 und 2027 – also innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes – der Fall:

Mittelfristiger Finanzplanungszeitraum	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1/5	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	HKK-Pflicht?
2024	85.821.400 €	17.164.280 €	- 2.493.300 €	nein
2025	86.639.500 €	17.327.900 €	- 13.058.400 €	nein
2026	87.885.600 €	17.577.120 €	- 21.980.900 €	ja
2027	89.677.800 €	17.935.560 €	- 31.103.700 €	ja

Da diese Entwicklung bereits im vergangenen Haushaltsjahr deutlich wurde, wurde im Rahmen der Verfügung zur Haushaltssatzung 2023 vom 07.09.2023 angeordnet, dass die Hansestadt Stendal mit der Haushaltssatzung 2024 ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen hat. Dem ist die Hansestadt mit Beschluss VII/1033/1 vom 22.04.2024 nachgekommen und hat dieses Konzept für den Zeitraum bis 2032 zur Prüfung als Anlage mit der Haushaltssatzung 2024 vorgelegt.

Das vorgelegte HKK entspricht vom Aufbau und der Darstellung einem Konzept, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Es wurden ein Konsolidierungszeitraum sowie entsprechende Maßnahmen festgelegt, die dazu dienen sollen, das Konsolidierungsziel zu erreichen.

Dennoch vermag es das Konzept nicht, innerhalb des Konsolidierungszeitraums weder einen zumindest strukturellen Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nachzuweisen noch im Finanzplan eine Finanzmittelplanung darzustellen, um bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Zusammengefasst stellt sich der Ergebnisplan innerhalb des HKK-Zeitraums wie folgt dar:

Lt. HKK in T€	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ordentliche Erträge	94.163,5	95.500,9	97.382,6	99.322,5	100.382,5	102.165,1	106.340,8	108.372,0	112.179,6
Ordentliche Aufwendungen	102.260,9	108.739,5	108.595,3	110.578,4	114.004,2	115.207,7	117.312,2	120.581,7	123.064,3
Ordentliches Jahresergebnis	-8.097,4	-13.238,6	-11.212,7	-11.255,9	-13.621,8	-13.042,6	-10.971,4	-12.209,7	-10.884,7
Jahresergebnis lt. HH-Plan	-8.435,3	-13.569,7	-11.549,5	-11.685,9					

Trotz HKK zeigt sich, dass die Hansestadt Stendal dauerhaft bis zum Ende des HKK-Zeitraums Defizite in einem erheblichen Maße prognostiziert. Der Vergleich mit den Zahlen ohne HKK macht zwar deutlich, dass die Fehlbeträge ohne Konsolidierungsmaßnahmen nochmals wesentlich höher ausfallen würden, dennoch vermag es das HKK nicht, einen zumindest strukturellen Ausgleich im Ergebnisplan nachzuweisen.

Zudem fällt auf, dass die Jahresergebnisse in der mittelfristigen Ergebnisplanung im Haushaltsplan nochmals von denen im HKK abweichen. Dazu hat die Hansestadt Stendal mit Schreiben vom 21.06.2024 im Rahmen der Anhörung ausgeführt, dass diese Ergebnisabweichungen aus nicht berücksichtigten Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan resultieren. Diese Ausgabenreduzierungen bzw. Einsparungen sollen demnach im laufenden Haushalt eingespart bzw. gesperrt werden. Im Ergebnis hat die Hansestadt erklärt, dass die KAB von den im Haushalt angegebenen Ansätzen ausgehen soll und versichert, dass künftig alle beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen in den Haushaltsplan eingearbeitet werden.

Zusammengefasst folgt daraus, dass die oben dargestellte Übersicht der Jahresergebnisse 2024 – 2032 möglicherweise nochmals schlechter ausfallen könnte, als im HKK angegeben.

Auch die Finanzplanung bis zum Ende des HKK-Zeitraums offenbart ein enormes Finanzierungsdefizit, welches sich jährlich um ein Vielfaches verschlechtert:

Lt. HKK in T€	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit	-5.062,6	-9.697,9	-7.377,2	-7.266,7	-9.722,8	-8.826,6	-6.450,4	-7.410,7	-5.821,7
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.416,0	-9.611,9	-9.099,3	-5.871,0	-4.495,0	-4.820,0	-5.840,0	-5.060,0	-5.240,0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-14.478,6	-19.309,8	-16.476,5	-13.137,7	-14.217,8	-13.646,6	-12.290,4	-12.470,7	-11.061,7
Saldo Finanzierungstätigkeit	9.068,6	9.091,8	8.402,3	4.956,4	3.328,6	3.554,1	4.340,2	3.291,4	3.209,2
Saldo aus Inanspruchn.v. Liqui-reserven	-4.718,8	-4,5							
Summe Finanz.tätigk. U. Liqui-reserve	4.349,8	9.087,3	8.402,3	4.956,4	3.328,6	3.554,1	4.340,2	3.291,4	3.209,2
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-10.128,8	-10.222,5	-8.074,2	-8.181,3	-10.889,2	-10.092,5	-7.950,2	-9.179,3	-7.852,5
vorauss. Finanzmittelbestand Anfang HJ	7.984,9	-2.143,9	-12.366,4	-20.440,6	-28.621,9	-39.511,1	-49.603,6	-57.553,8	-66.733,1
vorauss. Finanzmittelbestand Ende HJ	-2.143,9	-12.366,4	-20.440,6	-28.621,9	-39.511,1	-49.603,6	-57.553,8	-66.733,1	-74.585,6
Finanzmittelbestand Ende HJ lt. HH-Plan	-2.493,3	-13.058,4	-21.980,9	-31.103,7					

Auch hier fallen erneut die Abweichungen zwischen den Zahlen des HKKs und dem Haushaltsplan auf, deren Erläuterung analog zu den Ausführungen beim Ergebnisplan erfolgt ist. Betrachtet man, wie von der Hansestadt Stendal erbeten, die Zahlen der mittelfristigen Haushaltsplanung, verschlechtert sich der Finanzmittelbestand nochmals. Beide Betrachtungsweisen verdeutlichen jedoch, dass ab dem

Haushaltsjahr 2026 der benötigte Liquiditätskredit oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA liegt und sich jährlich erheblich erhöht.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das vorgelegte HKK weder den gesetzlichen Anforderungen nach § 100 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA noch denen nach § 100 Abs. 5 KVG LSA gerecht wird, da zum einen kein zumindest struktureller Ausgleich im Ergebnisplan aufgezeigt und zum anderen die bestehenden Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ab 2026 geleistet werden können. Das Konsolidierungskonzept ist demnach nicht ansatzweise auskömmlich und das Ziel eines HKKs, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune wiederherzustellen, wird nicht annähernd erreicht, vielmehr werden jährlich neue Defizite geplant und somit die Zahlungs- bzw. Leistungsfähigkeit stetig verschlechtert.

Der Beschluss VII/1033/1 der Hansestadt Stendal über das Haushaltskonsolidierungskonzept wird daher gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet, da der Beschluss über das HKK ohne Zweifel das Gesetz verletzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) hat dabei nach pflichtgemäßen Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Mittel entschieden.

Die Beanstandung ist geeignet, der Hansestadt ihr rechtswidriges Handeln aufzuzeigen und zu veranlassen, dass die Hansestadt sämtliche Anstrengungen unternimmt, um rechtmäßige Zustände wiederherzustellen. Die Beanstandung ist auch erforderlich, da kein milderes und gleich geeigneteres Mittel ersichtlich ist, um die Hansestadt Stendal anzuhalten, die festgestellten Verstöße zu beseitigen. Schließlich folgt die Beanstandung auch den Grundsätzen der Angemessenheit, da sie der Hansestadt selbstverantwortlich ermöglicht, ein rechtskonformes Konzept zu erstellen, welches eigenverantwortliche Maßnahmen erschließt, um das Haushaltskonsolidierungsziel zu erreichen. Auch die Vertretung kann in diesem Rahmen die Konsolidierung unterstützen und vorantreiben, um so der Pflicht zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Hansestadt gerecht zu werden. Es liegt zweifelslos im öffentlichen Interesse, dass die Hansestadt Stendal einer geordneten Haushaltswirtschaft nachkommt.

Zu 3.

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die KAB gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wie bereits unter Pkt. 2 festgestellt, ist die Hansestadt Stendal verpflichtet, gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein HKK aufzustellen, welches jedoch nicht gesetzlichen Anforderungen entspricht, so dass eine Beanstandung ausgesprochen wurde.

Die Überarbeitung des HKK ist somit unumgänglich und ein entsprechender Beschluss wird hiermit angeordnet. Dies hat spätestens mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 zu erfolgen.

Die Anordnung ist zum einen geeignet, da sie die Hansestadt Stendal wiederholt auf die bestehende Rechtsverletzung hinweist und zum anderen darauf ausgerichtet ist, der drohenden Verschlechterung der Haushaltssituation entgegenzuwirken. Ein milderer Mittel, welches in gleicher Weise die Verbesserung der Haushaltssituation erreichen könnte, ist nicht ersichtlich, so dass auch der Grundsatz der Erforderlichkeit gegeben ist. Letztendlich ist die Anordnung auch angemessen, da die Pflicht der Hansestadt zur Erfüllung einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einer stabilen Finanzlage im öffentlichen Interesse liegt, welches ohne Frage eine wesentlichere Bedeutung innehat, als das Interesse der Hansestadt eine Haushaltswirtschaft ohne kommunalaufsichtliches Einschreiten zu führen.

Zu 4.

Auf Grundlage der bisher geschilderten Haushaltssituation der Hansestadt Stendal und der absehbaren Entwicklung, die das Haushaltskonsolidierungskonzept für die kommenden Jahre offenbart, ist die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Oberbürgermeister gemäß § 27 KomHVO ein notwendiges Mittel, um der drohenden Leistungsschwäche frühzeitig entgegenzuwirken. Mit der angeordneten Haushaltssperre soll der ausgewiesene Fehlbetrag reduziert und gleichzeitig die Liquiditätslage stabilisiert werden und ist daher geeignet, um die Haushaltssituation der Hansestadt Stendal zu verbessern. Sie ist ebenfalls erforderlich, da kein milderer Mittel ersichtlich ist, um dieses Ziel zu erreichen. Schlussendlich ist die Anordnung auch angemessen, da die Pflicht der Hansestadt Stendal, einer geordneten und finanzstabilen Haushaltswirtschaft zu folgen, im öffentlichen Interesse steht und dem somit eine wesentlichere Bedeutung beigemessen wird, als das eigene Interesse der Stadt, eine Haushaltswirtschaft ohne kommunalaufsichtliches Einschreiten zu führen.

Legen Sie unverzüglich einen Nachweis über die Umsetzung der Anordnung der Haushaltssperre bei der KAB vor.

Zu 5.

Im § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 9.416.000 Euro festgesetzt. Das Investitionsvolumen der Hansestadt beträgt für das aktuelle Jahr insgesamt 18.438.000 Euro.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung werden erfüllt.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen soll entsprechend § 108 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft setzt nach § 98 Abs. 3 KVG LSA voraus, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann. Dies ist noch für das aktuelle Haushaltsjahr möglich. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes bzw. darüber hinaus bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums bis 2032 wird für die künftigen Jahre jedoch ein negatives Ergebnis ausgewiesen, das nicht mehr aus diesen Rücklagen gedeckt werden kann. Das jährliche Defizit im Ergebnisplan bewegt sich ab dem kommenden Jahr jeweils zwischen ca. 10,8 Mio. Euro und 13,7 Mio. Euro.

Die Entwicklung der Finanzplanung verschlechtert sich bis zum Ende des HKK-Zeitraums ebenfalls jährlich, ab 2026 ist die Hansestadt Stendal voraussichtlich dauerhaft auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA angewiesen.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft ist damit nicht gegeben, eine dauernde Leistungsfähigkeit kann der Hansestadt Stendal unter Berücksichtigung der dargestellten Haushaltslage ebenfalls nicht bescheinigt werden.

Aus aktueller Sicht wäre damit eine Genehmigung der für das Jahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen zu versagen. Eine Kreditgenehmigung wäre jedoch möglich, sofern für die kreditfinanzierten Investitionen die sachliche oder zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen werden kann. Eine Unabweisbarkeit kann auch dann gegeben sein, wenn eine besonders hohe Förderung zu erwarten ist.

Eine entsprechende Nachweisführung für Investitionen über 10.000 Euro wurde in Folge meines Unterrichtsersuchens vom 15.05.2024 durch die Hansestadt Stendal vorgelegt und im Rahmen der Anhörung mit Datum vom 21.06.2024 konkretisiert.

Die Hansestadt Stendal konnte dabei nicht für alle Investitionen nachweisen, dass diese zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Die Übersicht, welche Maßnahmen durch die KAB nicht unabweisbar bzw. nicht unaufschiebbar beurteilt wurden, wird Ihnen als Anlage zu dieser Verfügung übersandt.

Daraus ergibt sich eine Summe von 2.518.700 Euro, die die Maßnahmen umfasst, die weder sachlich noch zeitlich unabweisbar sind, so dass die Kreditsumme um diesen Betrag gekürzt wird, da eine Kreditfinanzierung nicht mehr erforderlich erscheint.

Im Ergebnis wird folglich der Betrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.897.300 Euro genehmigt, der übrige Teil in Höhe von 2.518.700 Euro versagt.

Da der Hansestadt Stendal keine geordnete Haushaltswirtschaft und keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden kann, wäre die Kreditgenehmigung grundsätzlich zu versagen. Die Bewertung der einzelnen Investitionen hinsichtlich einer möglichen Unabweisbarkeit erfolgte nach pflichtgemäßen Ermessen, so dass die Kürzung der Kreditsumme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt.

Sie ist geeignet und erforderlich, um die angespannte Haushaltslage der Hansestadt zumindest stückweise zu verbessern. Ein milderer Mittel ist dabei nicht ersichtlich, da als Alternative lediglich eine Gesamtversagung denkbar wäre. Durch die Teilgenehmigung ist es der Hansestadt Stendal dennoch möglich, im Rahmen der Haushaltsdurchführung im eigenen Ermessen eine Priorisierung der einzelnen Investitionen innerhalb des zur Verfügung stehenden Kreditrahmens vorzunehmen. Zudem wird so das Investitionsgeschehen in der Hansestadt nicht komplett blockiert. Die Kreditkürzung ist darüber hinaus auch angemessen, da es im öffentlichen Interesse liegt, dass die Hansestadt ihrer Pflicht zur Sicherstellung einer stabilen Finanzlage nachkommt und dieses Interesse höher zu bewerten ist, als das Interesse der Hansestadt, eine Kreditgenehmigung ohne kommunalaufsichtliches Einschreiten zu erhalten.

Zu 6.

Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA kann die Kreditgenehmigung zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen mit Bedingungen verbunden werden.

Die Unabweisbarkeit einer Investition kann sich ggf. auch aus einer ausreichend hoher Förderquote ergeben. Grundsätzlich gilt, dass möglichst alle Förderquellen zu nutzen sind. Daher sind die Investitionen, die durch den Erhalt von Fördermitteln als unabweisbar eingestuft wurden, nur unter der Bedingung durchzuführen, dass die Fördermittel tatsächlich bewilligt werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Hansestadt mitgeteilt, dass für die Investitionsmaßnahmen, die in 2024 zusammen mit Fördermitteln realisiert werden sollen, größtenteils bereits die Fördermittelbewilligung erfolgt ist, so dass eine entsprechende Unabweisbarkeit anerkannt werden konnte.

Für die Maßnahme 2114 „Umbau Stadtseebahnhof“ steht die Fördermittelzusage allerdings noch aus, die ersten Auszahlungen sind jedoch bereits für 2024 geplant, auch wenn die abschließende Umsetzung der Investition in 2025 erfolgen soll.

Daher ist es notwendig, die Durchführung der Maßnahme an die Bedingung zu knüpfen, dass die eingeplanten Fördermittel auch tatsächlich bewilligt werden.

Diese Bedingung ist geeignet und erforderlich, um die finanzielle Belastung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen und der Hansestadt aufzuzeigen, dass die Fördermittelbewilligung als wesentlicher Faktor für die Umsetzung von Investitionen von Bedeutung ist. Ein milderer Mittel ist dabei nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist die Bedingung auch angemessen, um das öffentliche Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Hansestadt sicherzustellen, was wiederum höher zu bewerten ist, als das Interesse der Hansestadt auf den Verzicht von kommunalaufsichtlichem Einschreiten.

In der mittelfristigen Planung sind darüber hinaus weitere Investitionsmaßnahmen vorgesehen, die durch hohe Fördermittelquoten mitfinanziert werden sollen. Da diese jedoch nicht man Verpflichtungsermächtigungen gekoppelt sind, ergeht dazu lediglich erneut der Hinweis, dass die Inanspruchnahme

von Fördermitteln von wesentlicher Bedeutung und entsprechend der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA sowie der Finanzmittelbeschaffung lt. § 99 KVG LSA einer möglichen Kreditaufnahme vorzuziehen ist.

Zu 7.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen ist im § 3 der Haushaltssatzung mit einem Betrag in Höhe von 29.087.100 Euro vorgesehen. Nach § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Daraus ergibt sich, dass Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22.611.200 Euro entsprechend der nachfolgenden Übersicht genehmigungspflichtig sind.

Jahr	2025	2026	2027	Summe
voraussichtlich fällige VE- Auszahlungen	15.442.100 €	9.745.000 €	3.900.000 €	29.087.100 €
Vorgesehene Kreditaufnahmen	9.611.900 €	9.099.300 €	5.871.000 €	
Genehmigungspflichtige VE	9.611.900 €	9.099.300 €	3.900.000 €	22.611.200 €

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung hat die Kommunalaufsichtsbehörde dieselben Maßstäbe anzulegen, wie sie es bei der Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA handhabt.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen kann entsprechend § 108 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen. Ebenso sind Verpflichtungsermächtigungen nach § 107 Abs. 2 KVG LSA nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushaltsjahre nicht gefährdet wird.

Wie bereits in den vorherigen Punkten festgestellt, ist der Haushaltsausgleich in 2024 nur über den Einsatz von Rücklagemittel aus ordentlichen Ergebnissen möglich. Bereits ab 2025 werden die verbleibenden Rücklagemittel nicht mehr ausreichen, um einen Haushaltsausgleich herzustellen.

Darüber hinaus stellt sich auch der Finanzplan in den kommenden Jahren zunehmend defizitär dar, so dass sich der Liquiditätskreditrahmen der Hansestadt voraussichtlich ab 2025 dauerhaft oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bewegen wird und demnach ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden musste. Pkt. 2 dieser Verfügung ist zu entnehmen, dass das HKK nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und somit zu beanstanden ist.

Somit können der Hansestadt, wie bereits mehrfach festgestellt, weder eine geordnete Haushaltswirtschaft noch eine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden, wonach die Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig wären und eine Versagung auszusprechen wäre.

Analog zur Bewertung des Kreditrahmens wäre die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nach pflichtgemäßen Ermessen möglich, sofern die entsprechenden Maßnahmen unabweisbar sind. In Folge meines Unterrichtungersuchens vom 15.05.2024 erfolgte eine Nachweisführung durch die Hansestadt Stendal hinsichtlich einer möglichen sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Investitionen über 10.000 Euro, die sich ebenfalls auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum und die damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen erstreckte. Ergänzende Ausführungen wurden dann im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Stellungnahme der Hansestadt vom 21.06.2024 abgegeben.

Daraus ergibt sich, dass zumindest für die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungsermächtigungen, die für das Haushaltsjahr 2025 eingegangen werden sollten, keine Nachweis der Unabweisbarkeit erfolgen konnte.

Zu kürzende Verpflichtungsermächtigungen	2024	2025	Bemerkung
Maßn. 1104: GS Am Stadtsee	10.000 €	650.000 €	Maßnahme nicht mehr erforderlich
Maßn. 1111: Kita Dahlen	1.150.000 €	950.000 €	Neubau nicht wirtschaftlich
Maßn. 2028: Hinter der Mühle	15.000 €	425.000 €	verschiebbar bis 2027
		2.025.000 €	

Im Ergebnis ist daher die Höhe der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2025 um 2.025.000 Euro zu kürzen, so dass sich folgende Übersicht ergibt.

	2025	2026	2027	Summe
genehmigungspflichtige VE	9.611.900 €	9.099.300 €	3.900.000 €	22.611.200 €
Kürzung	2.025.000 €	- €	- €	
genehmigungsfähige VE	7.586.900 €	9.099.300 €	3.900.000 €	20.586.200 €

Die Genehmigung wird daher gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA für einen Betrag in Höhe von 20.586.200 Euro entsprechend der zuvor aufgeführten Verteilung erteilt und im Übrigen versagt.

Da die Hansestadt Stendal keine geordnete Haushaltswirtschaft und keine dauernde Leistungsfähigkeit nachweisen kann, wäre die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich zu versagen. Die Bewertung der einzelnen Investitionen hinsichtlich einer möglichen Unabweisbarkeit erfolgte nach pflichtgemäßen Ermessen, so dass die Kürzung der Höhe der zu erteilenden Genehmigung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt.

Sie ist geeignet und erforderlich, um die angespannte Haushaltslage der Hansestadt in der mittelfristigen Planung zu verbessern und zumindest teilweise zusätzliche Kreditbelastungen zu vermeiden, um dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft näher zu kommen.

Ein milderer Mittel ist dabei nicht ersichtlich, da als Alternative lediglich eine Gesamtversagung denkbar wäre. Durch die Teilgenehmigung wird jedoch erreicht, dass zwingend erforderliche und unabweisbare Maßnahmen realisiert werden können und die Aufgabenerfüllung der Hansestadt gewährleistet werden kann. Abschließend ist auch die Angemessenheit der Kürzung der Höhe der Verpflichtungsermächtigungen gegeben, da an der Pflicht der Kommune, einer geordneten Finanzwirtschaft

unter Beachtung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachzukommen, ein öffentliches Interesse besteht, welches zweifelsohne dem eigenen Interesse der Hansestadt auf eine freie Haushaltsausführung voranzustellen ist.

Die allgemeinen Hinweise aus Pkt. 6 zur Inanspruchnahme von Fördermitteln sind auch hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen zu beachten!

Zu 8.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der KAB, sofern er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Dies wäre ab einer Summe von 17.164.280 Euro der Fall, so dass der in § 4 der Haushaltssatzung bestimmte Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht genehmigungsbedürftig ist.

Weitere Anmerkungen und Hinweise:

- Beitrittsbeschluss

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es hinsichtlich der beiden Teilgenehmigungen unter Nr. 5 und Nr. 7 der zustimmenden Erklärung der Hansestadt Stendal. Diese können Sie als Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Die Haushaltssatzung dazu ist entsprechend anzupassen. Diesen Beschluss legen Sie der unteren Kommunalaufsicht bitte unverzüglich nach der Beschlussfassung vor.

- zu Entscheidung Nr. 5:

Die Hansestadt ist verpflichtet, eigenverantwortlich vor jeder Kreditaufnahme die Kriterien des Subsidiaritätsgrundsatzes nach § 99 Abs. 5 in Verbindung mit den weiteren Grundsätzen zur Reihenfolge der Finanzmittelbeschaffung des § 99 KVG LSA zu prüfen und anzuwenden. Sollte sich so im Laufe des Jahres herausstellen, dass eine andere Finanzierung doch möglich ist oder wirtschaftlich zweckmäßiger wäre, ist trotz kommunalaufsichtlicher Genehmigung eines Teilbetrages des vorgesehenen Kreditvolumens die andere Finanzierung zu wählen. Die Hansestadt hat somit vor einer Kreditaufnahme eingehend zu prüfen, ob die Gesamtsumme der Ermächtigung tatsächlich ausgeschöpft werden muss.

- Jahresabschlüsse

Die fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist ein Kriterium für eine geordnete Haushaltswirtschaft einer Kommune. Entsprechend des Rd.Erl. des MI vom 22.04.2022 (AZ.: 32-10405-9/1/20980/2022) muss die Kommunalaufsicht ab dem Haushaltsjahr 2023 auf die fristgerechte Erstellung des Jahresabschlusses ein besonderes Augenmerk richten und hat ggf. etwaige Genehmigungen zurückzustellen.

Davon sieht die KAB ab, da mit Schreiben vom 30.05.2024 ein Zeitplan vorgelegt wurde, der die Abarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse konkretisiert. Diesem Zeitplan ist unbedingt Folge zu leisten und die Erstellung der Abschlüsse ist weiterhin voranzutreiben und möglichst zu beschleunigen.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16.05.2024 wurde zudem auch das KVG LSA geändert, so dass es nun gesetzlich in § 102 Abs. 3 KVG LSA festgeschrieben ist, dass die KAB beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 so lange zurückzustellen hat, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde.

- Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes und den Wirtschaftsplänen der Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften sowie zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

- Die Hansestadt Stendal darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügungspunkte Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Bescheids kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Verfügungspunkte Nr. 5 und Nr. 7 des Bescheids kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206 in 39104 Magdeburg zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.



Patrick Puhlmann



Anlage:

Übersicht über die Investitionen, die als nicht unabweisbar eingestuft wurden

Anlage zur Verfügung vom 08.07.2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Hansestadt Stendal
zu Verf.Pkt. 5
Investitionen, die nicht als unabweisbar eingestuft wurden

Produkt	Bezeichnung	Konto	Maßnahme	2024	2025	2026	2027	Bemerkung
252100	Alt. Museum/Katharinenkirche	096103	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn.-Alt. Museum/Katharinenkirche 1012	45.000	0	0	0	kein Nachweis der Unabweisbarkeit
211100	Grundschulen	096135	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn.-GS Am Stadsee 1104	10.000	650.000	0	0	kein Zuschuss vom LK, Maßnahme entfällt
365100	Tageseinrichtungen für Kinder	096119	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn.-Kita Dahlen 1111	1.150.000	950.000	0	0	keine Unabweisbarkeit, Wirtschaftlichkeit eines Neubaus derzeit nicht nachweisbar, sinkende Kinderzahlen - Streichung der Maßnahme
573107	Gemeindezentrum Möringen	09615916	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn.-Jugendclub, Dorfbibliothek, Dorfäden (ehem. Kita Möringen) 1508	129.200	0	0	0	verschiebbar, da offene Fragen
538101	Stadtsorgung (Regenwasser)	096203	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn.-Lüderitzer Str. (Straßenbau u. Nebenanlagen) 2001	40.000	80.000	200.000	0	verschiebbar in 2028
541100	Straßen, Wege, Plätze und Brücken	096203	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn.-Lüderitzer Str. (Straßenbau u. Nebenanlagen) 2001	100.000	100.000	400.000	0	
541100	Straßen, Wege, Plätze und Brücken	096208	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn.-L 15 Jungb. Str. 2005	73.900	0	0	0	kein Nachweis der Unabweisbarkeit
538101	Stadtsorgung (Regenwasser)	09625914	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn.-Hinter der Mühle 2028	0	45.000	0	0	keine Unabweisbarkeit nachgewiesen, verschiebbar bis 2027 - VE's daher ebenfalls verschiebbar und in diesem Jahr nicht notwendig
541100	Straßen, Wege, Plätze und Brücken	09625914	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn.-Hinter der Mühle 2028	15.000	340.000	0	0	
545101	Straßenbeleuchtung	09625914	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn.-Hinter der Mühle 2028	0	40.000	0	0	
541100	Straßen, Wege, Plätze und Brücken	09625958	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn.-FGU Röxer Str. 2104	255.000	0	0	0	Die Umsetzung in diesem Jahr erscheint nicht mehr möglich, da die Rahmenbedingungen nicht zeitnah zu realisieren sind, daher Maßnahme für 2024 streichen, müsste dann im HH 2025 erneut eingestellt werden
541100	Straßen, Wege, Plätze und Brücken	09625961	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßn.-Siedlungsweg Staats 2107	98.000	0	0	0	aufschiebbar
111709	Technische Dienste	071101	Fahrzeuge (eigene Zuständigkeit) 4003	22.000	0	0	0	Nachweis Unabweisbarkeit nicht ausreichend
424100	Sporthallen und -anlagen	071100	Fahrzeuge (über 10.1) 4003	45.300	0	0	0	Nachweis Unabweisbarkeit nicht ausreichend
111710	Gebäudemanagement	096300	Anlagen im Bau: Sonstige Baumaßnahmen 250.000	250.000	0	0	0	Nachweis Unabweisbarkeit nicht ausreichend, Rentierlichkeit nicht belegt
252100	Alt. Museum/Katharinenkirche	082100	Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 1.000,01 Euro netto (über 10.1) 7.000	7.000	0	0	0	teilweise aufschiebbar (3.000 € unabweisbar)
252100	Alt. Museum/Katharinenkirche	082200	Sammelposten BGA 150,01 bis 1.000,- Euro netto (über 10.1) 16.300	16.300	0	0	0	aufschiebbar
252100	Alt. Museum/Katharinenkirche	082201	Sammelposten BGA 150,01 bis 1.000,- Euro netto (eigene Zuständigkeit) 14.000	14.000	1.700	1.700	1.700	teilweise aufschiebbar (1.700 € unabweisbar)
253100	Tiergarten	096152	Anlagen im Bau: Hochbaumaßn.-Außenanlagen 20.000	20.000	0	0	0	freiwillige Aufgabe
366100	Sonstige Jugendfreizeitzentren	082101	Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 1.000,01 Euro netto (eigene Zuständigkeit) 10.000	10.000	0	0	0	keine Unabweisbarkeit
424100	Sporthallen und -anlagen	082100	Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 1.000,01 Euro netto (über 10.1) 14.300	14.300	0	0	0	aufschiebbar
424100	Sporthallen und -anlagen	082201	Sammelposten BGA 150,01 bis 1.000,- Euro netto (eigene Zuständigkeit) 34.700	34.700	0	0	0	keine Unabweisbarkeit nachgewiesen
551100	Park- und Grünanlagen	096305	Anlagen im Bau: Sonst. Baumaßn.-Stadtmobiliar (Grünflächen, Wallanlagen) 30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	keine Unabweisbarkeit nachgewiesen
553100	Friedhofswesen	066101	Übrige Denkmäler (eigene Zuständigkeit) 15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	keine Unabweisbarkeit nachgewiesen
553100	Friedhofswesen	082100	Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 1.000,01 Euro netto (über 10.1) 10.000	10.000	0	0	0	keine Unabweisbarkeit nachgewiesen
553100	Friedhofswesen	082101	Betriebs- und Geschäftsausstattung ab 1.000,01 Euro netto (eigene Zuständigkeit) 24.000	24.000	22.000	22.000	10.000	keine Unabweisbarkeit nachgewiesen
575100	Tourismus	096305	Anlagen im Bau: Sonst. Baumaßn.-Stadtmobiliar 90.000	90.000	0	90.000	0	keine Unabweisbarkeit nachgewiesen
zu kürzende Kreditsumme				2.518.700				